



Amtssigniert. SID2020042021119  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Gemeinden

Mag. Christine Salcher

Telefon +43 512 508 2370

Fax +43 512 508 742375

[gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

An alle Gemeinden und  
Gemeindeverbände

---

### Kollegialorgane der Gemeinden – Sitzungen, Umlaufbeschlüsse, Videokonferenzen; Notbetrieb in den Gemeindeämtern

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/294-2020

Innsbruck, 07.04.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

#### 1) Weiterführung Notbetrieb in den Gemeinden:

Seitens des Bundes wurde in der Pressekonferenz am 06.04.2020 angekündigt, dass die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bis Ende April fortgeführt werden. Diese sind derzeit in der Verordnung gem. § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. II Nr. 98/2020, betreffend das Verbot des Betretens öffentlicher Orte geregelt. Ob sich gegenüber dieser mit 13. April 2020 auslaufenden Verordnung Änderungen ergeben, ist derzeit nicht bekannt. Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren sind.

Daher ist seitens der Landesverwaltung geplant, den seit 16.03.2020 bestehenden Notbetrieb in der Verwaltung bis Ende April weiterzuführen.

Somit gelten die unter Punkt 1 des Schreibens der Abteilung Gemeinden vom 15.03.2020, Gem-A-31/122-2020, angeführten Empfehlungen grundsätzlich auch weiterhin.

Hinsichtlich des Offenhaltens des Gemeindeamtes gilt, dass Parteienverkehr nur jenen Personen ermöglicht werden sollte, die ein dringendes und nur persönlich zu klärendes Anliegen haben oder sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte oder rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Sollten sich aufgrund der Verordnung des Bundes Änderungen ergeben, wird die Abt. Gemeinden umgehend darüber informieren.

## 2) Sitzungen der Gemeindeorgane:

Der Nationalrat hat mit dem 4. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 24/2020) Art. 117 B-VG dahingehend geändert, dass bei außergewöhnlichen Verhältnissen eine Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig ist.

Die Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 7. April 2020 die Regierungsvorlage zum Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz beschlossen, welche der Tiroler Landtag in seiner Sondersitzung am 16.04.2020 behandeln und welche **vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag voraussichtlich am 18. April 2020 in Kraft treten** wird.

Diese Regierungsvorlage beinhaltet im Artikel 1 (Tiroler COVID-19-Gesetz) u.a. organisationsrechtliche Bestimmungen, die auch für die Kollegialorgane der Gemeinden gelten. Diese Bestimmungen treten mit 31.12.2020 außer Kraft. Weiters ist im Artikel 3 eine Änderung des § 36 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vorgesehen.

Aufgrund dieser (künftigen) Bestimmungen ergeben sich für **Kollegialorgane der Gemeinden** (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse) folgende Möglichkeiten für eine Beschlussfassung:

### a. **Beschlussfassung im Umlaufweg** (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse):

Das Covid-19-Gesetz (§ 14) sieht vor, dass während der bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Beschlüsse im Umlaufweg auch dann fassen können, wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Das bedeutet, dass ab dem Inkrafttreten des Gesetzes **Gemeinderatsbeschlüsse im Umlaufweg** zulässig sind.

Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Bürgermeister unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) allen übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln.

Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates mitzuteilen und in die Niederschrift des Gemeinderates aufzunehmen.

Für Umlaufbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich, soweit gesetzlich nicht die Mehrheit von zwei Dritteln vorgesehen ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den **Gemeindevorstand und die Ausschüsse**. Bei diesen sind zwar bereits derzeit nach § 48 TGO Umlaufbeschlüsse zulässig, jedoch nur „in dringenden Fällen“.

### **Hinweis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses:**

Dieser kann **im Umlaufweg nur dann** beschlossen werden, wenn die **zweiwöchige Auflage** im Gemeindegang zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgt ist und diese **Frist vor dem Inkrafttreten der verkehrsbeschränkenden** Maßnahmen (Anm.: Dieser Zeitpunkt wird noch mit Verordnung der Landesregierung festgelegt und wird voraussichtlich der **15.03.2020** sein) **abgelaufen** ist (§ 108 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 1 TGO). Ist die zweiwöchige Auflage nicht vor dem genannten Zeitpunkt erfolgt, so hat nach Beendigung der ver-

kehrbeschränkenden Maßnahmen eine neuerliche Auflage zu erfolgen (§ 10 Abs. 2 Tiroler COVID-19-Gesetz).

**b. Beschlussfassung durch Videokonferenz** (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse):

Weiters ist im § 15 des Tiroler COVID-19-Gesetzes vorgesehen, dass während der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte **Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes** und der **Ausschüsse** unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer **Videokonferenz** durchgeführt und damit Beschlüsse gefasst werden.

Dabei gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Durch eine Niederschrift sind die Namen der z.B. im Gemeindeamt persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten. Sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden (z.B. der Amtsleiter) können per Video zugeschaltet werden.

Für eine Beschlussfassung per Videokonferenz ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich, soweit gesetzlich nicht die Mehrheit von zwei Dritteln vorgesehen ist.

**Hinweis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses:** s. die Ausführungen zu Punkt a.

**c. Beschlussfassung in einer Sitzung:**

§ 36 Abs. 3 TGO wird mit dem Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz dahingehend geändert, dass die Öffentlichkeit mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen ist, wenn aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind.

Mit diesem **gesetzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit** für die Zeit der Geltung der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen wird es ab dem voraussichtlichen **Inkrafttreten** dieser Bestimmung am **18.04.2020** möglich, ab diesem Tag **auch Sitzungen des Gemeinderates durchzuführen**.

**Hinweis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses:**

Diese ist **nicht zulässig**, da der Rechnungsabschluss aufgrund des Art. 117 Abs. 3 B-VG nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden darf.

Ebenso zulässig sind Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse.

**Für sämtliche Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinden mit physischer Anwesenheit gilt die strenge Beachtung der Abstandsbestimmungen und Hygienevorschriften.**

**3) Geltung auch für Gemeindeverbände:**

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die **Organe der Gemeindeverbände**, wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach § 13 des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-gesetz § 36 TGO nicht anzuwenden ist.

Nach Kundmachung der im Sonderlandtag beschlossenen Landesgesetze werden Sie unverzüglich von der Abteilung Gemeinden über die geänderte Gesetzeslage näher informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher